

**Kooperationsvereinbarung  
für die praktische Ausbildung  
nach § 4 PsychTh-APrV**

Das **John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V.**, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel,  
vertreten durch den Vorstand: **Dr. med. Elisabeth Fenner**  
(im Folgenden „JRI“ genannt)

und

.....

mit Praxissitz in .....  
(im Folgenden „Kooperationspartner (m/w/d)“ genannt),

gehen folgende Kooperationsvereinbarung ein:

**1.**

Der Kooperationspartner (m/w/d) übernimmt Aufgaben der praktischen Ausbildung im Rahmen der **Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (m/w/d)** nach § 5 und 6 PsychTh und nach § 4 PsychTh-APrV in Zusammenarbeit mit dem JRI.

**2.**

Der Kooperationspartner (m/w/d) stellt dem JRI pro Woche für ..... Stunden angemessen ausgestattete Praxisräume für Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) in der praktischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (m/w/d) zur Verfügung.

**3.**

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG-APrV ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG.

**4.**

Die fachkundige Anleitung unter Aufsicht des Ausbildungsteilnehmers (m/w/d) wird durch den Kooperationspartner (m/w/d) und den jeweiligen Supervisor (m/w/d) des Ausbildungsteilnehmers (m/w/d) gewährleistet.

**5.**

Die Einnahmen, die ein Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) durch die im Rahmen der Ausbildung stattfindenden Behandlungsstunden in den Räumen des Kooperationspartners (m/w/d) erzielt, werden durch die Ambulanz des JRI abgerechnet. Die Ambulanzabteilung kann von diesen Einnahmen einen von der Mitgliederversammlung des JRI festgesetzten Verwaltungskostenanteil einbehalten, der mit einem ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anteil an den Kooperationspartner (m/w/d) weitergegeben wird.

**6.**

Diese Vereinbarung gilt für 2 Jahre. Sie wird wirksam zum ..... und verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. des Jahres gekündigt wird, in dem die Vereinbarung ausläuft. Sollen Teile dieser Kooperationsvereinbarung geändert werden, ist dieses jeweils zum 30.06. des Jahres möglich, in dem auch die Kündigung erfolgen kann. Die Veränderung tritt am 01.10. desselben Jahres in Kraft. Alle Ausbildungsteilnehmer (m/w/d), die mit der praktischen Ausbildung noch vor der Kündigung begonnen haben, können diese in den Praxisräumen des Kooperationspartners (m/w/d) beenden.

**7.**

Bei groben Verstößen des Kooperationspartner (m/w/d) ist eine außergewöhnliche Kündigung möglich. Davor sollen sich der Kooperationspartner (m/w/d) und ein Vertreter (m/w/d) des Vorstandes des JRI um eine Lösung bemühen.

Kiel, den .....

.....  
Für das John-Rittmeister-Institut für  
Psychoanalyse, Psychotherapie  
und Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V.

.....  
Kooperationspartner (m/w/d)